Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 36 (1980)

Heft: 12

Rubrik: Notizen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ob kurz oder lang auf den Haarschnitt kommt es an.



Spezial-Damensalon Coiffure-Studio Zubi Nelly Zuberbühler Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin 8003 Zürich, Zentralstrasse 16 Telefon 33 76 23, 33 84 14

Ehemannes erwirbt, ihr eigenes jedoch beibehält. Festhalten möchten die SVP-Frauen jedoch—im Gegensatz zur ständerätlichen Kommission— am Kündigungsund Veräusserungsschutz für die eheliche Wohnung gemäss Art. 169 des Entwurfs.

Im übrigen entspricht die Regelung der allgemeinen Wirkung der Ehe den Bedürfnissen eines partnerschaftlichen Zusammenlebens von Mann und Frau. Von grosser Bedeutung ist für die SVP Frauenkonferenz insbesondere die gesetzliche Verankerung der gegenseitigen Auskunftspflicht (Art. 170) und des Anspruchs des haushaltführenden Partners auf einen angemessenen Betrag zu seiner freien Verfügung (Art. 164).

Die Teilnehmerinnnen an der Frauenkonferenz waren sich einig, dass der bisherige

ordentliche Güterstand der Güterverbindung unbefriedigend sei. Die als neuer ordentlicher Güterstand vorgeschlagene Errungenschaftsbeteiligung wurde von den Konferenzteilnehmerinnen unterstützt. Wenn auch ein gewisses Verständnis für die Befürworter einer Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlicher Güterstand vorhanden war, so kam die Konferenz doch zum Schluss, dass die Nachteile dieses Güterstandes seine Vorteile überwiegen. Insbesondere lassen die gegenseitige Schuldenhaftung und die erschwerte Praktibilität im Rechtsverkehr die Errungenschaftsgemeinschaft als ordentlichen Güterstand, der also etwa für 90 Prozent der Ehen Gültigkeit haben sollte, als wenig geeignet erscheinen. Auf der andern Seite bietet die Errungenschaftsbeteiligung, auch wenn die einzelnen ehelichen Vermögensmassen wie Eigengut und Errungenschaft von Mann und Frau während der Dauer der Ehe grundsätzlich in getrenntem Eigentum, Nutzung und Verwaltung stehen, durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Ehepartnern die Möglichkeit zu einer güterrechtlichen Gemeinsamkeit während der Dauer der Ehe (Miteigentumsvermutung, rechtsgeschäftliche Abmachungen zwischen den Ehegatten usw.).

Notizen

Die Zeitschrift «mir Fraue» erscheint ab Neujahr im Verlag Börsig (Erlenbach) statt wie seit 1971 bei der Buchdruckerei Stäfa. Die Redaktorin Rosalie Roggen stellt ihren Posten zur Verfügung. Der heftige Einsatz, den sie als Nachfolgerin von Verena Wettstein ein Jahr lang geleistet hat, wurde von vielen Frauen (und Männern natürlich ebenso) missbilligt und wohl auch miss-

Frauenstimmrecht in Kerns

Mit 497 Ja gegen 428 Nein haben die Kernser (OW) ihren Mitbürgerinnen am 29./30. November das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene zwar knapp, aber endlich doch zugestanden.

Auf diese Erfolgsmeldung hin hat sich eine Leserin erkundigt, wo in der Schweiz die Frauen heute noch immer kein Stimmrecht hätten. Diese Liste der schwarzen Schafe ist zurzeit in Arbeit. Sie wird in der nächsten Nummer, die wir speziell dem Thema «Gleichberechtigung »widmen wollen, publiziert.

verstanden. Wir werden auf dieses unglückselige Kapitel Frauenblattgeschichte zurückkommen.

■ Zu Beginn der Wintersession hat der Nationalrat die Zürcher Sozialdemokratin Hedi Lang mit 157 von 180 Stimmen zur Vizepräsidentin für die Amtsperiode 80/81 gewählt. Damit ist sie für das Amtsjahr 81/82 als höchste Frau des Landes vorgesehen. Wird Hedi Lang im nächsten Dezember zur Präsidentin gewählt, so kommt erstmals eine Frau auf regulärem Weg und für eine ganze Amtsperiode «ans Ruder». 1977 war Elisabeth Blunschy ins Präsidium aufgerückt, nachdem der gewählte Präsident Hans Wyer kurz nach der Amtsübernahme zurückgetreten war.

Er erzählte mir ohne Absicht im Winter

Und als ihr siebtes Weihnachten war, stritten sie um ein loses Haar.

Es lag auf dem Herd, wo die Pute stand, er nahm im Zorn die Pute zur Hand.

Schlug die Frau mit, was die nicht vertrug, tot umfiel, obwohl sie den Vogel buk.

Stille Nacht aus dem Radio, der Mann sah wie es schneite, er war nicht froh.

Doch ass er den Braten in seinen Magen, er hat das Mordwerkzeug bei sich getragen.

Der Rotkohl glänzte, es fiel ihm ein, die Frau hier kann Hausfrau nicht länger sein.

Er hat sie auf freiem Feld in der Nacht zwischen den Kohl gestellt, als der Frost geknackt.

Weil sie mit Tüchern behangen war, ein Spatzenschreck, hielt sie bis Ende Februar. Der Mann hat den Vorfall vergessen, als sie kamen in seinem Haus gesessen.

Sarah Kirsch (aus «Zaubersprüche»)